



Verschärfung der Haftung für Aus- und Einbaukosten

Künftig uneingeschränkt haftbar

Nachdem der Bundestag bereits am 9. März 2017 das Gesetz zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung verabschiedet hatte, hat auch der Bundesrat am 31. März 2017 dem Gesetz zugestimmt. Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft und gilt für alle Verträge, die ab diesem Zeitpunkt geschlossen werden, berichtet Rechtsanwalt Tim Lieber von der Kanzlei Henseler & Partner Rechtsanwälte.



Foto: Henseler & Partner

Tim Lieber, Rechtsanwalt Kanzlei Henseler & Partner Rechtsanwälte mbB

Durch das Gesetz wird die Haftung des Verkäufers für Aus- und Einbaukosten deutlich verschärft. Dasselbe gilt für die Kosten des Austausches von „angebrachten“ Sachen (z.B. Farbe oder Dachrinnen), die infolge ihrer Mangelhaftigkeit entfernt und durch Anbringung neuer Sachen ersetzt werden müssen. Ab dem 1.1.2018 ist der Verkäufer nun verschuldensunabhängig verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.

Auch Zwischenhändler trifft volle gesetzliche Haftung

Dies geht deutlich über die derzeitige Haftung des Verkäufers hinaus, da dieser nach der bis zum 31.12.2017 geltenden Rechtslage nur dann für Aus- und Einbaukosten bzw. sonstige Folgekosten aus der Lieferung mangelhafter Waren haftet, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft. Letzteres ist insbesondere bei Zwischenhändlern regelmäßig nicht der Fall, weil der Händler zumeist nicht erkennen kann, ob die von ihm verkaufte Ware einen (versteckten) Mangel aufweist. Während ein Händler daher bislang in der Regel nicht für die – häufig den Warenwert deutlich überschreitenden – Aus- und Einbaukosten in Anspruch genommen werden konnte, trifft ihn hierfür künftig eine uneingeschränkte gesetzliche Haftung.

Gesetz soll vor allem Handwerker entlasten

Aus diesem Grund hatte sich der BDS gemeinsam mit anderen großen Wirtschaftsverbänden gegen das Gesetzesvorhaben gewandt und darauf hingewiesen, dass damit eine unvorhersehbare und unzumutbare Belastung des Handels verbunden ist. Der Gesetzgeber hat jedoch gleichwohl an der im Koalitionsvertrag enthal-

tenen Forderung einer Haftungsverschärfung festgehalten, um dadurch Handwerker oder kleinere Bauunternehmer zu entlasten. Indes ist das neue Gesetz nicht auf Lieferungen an Handwerker oder Bauunternehmer beschränkt, so dass von der Haftungsverschärfung zulasten des Verkäufers auch die Bauindustrie sowie andere Industriezweige profitieren.

Widerstand gegen Vorhaben nicht ganz erfolglos

Gänzlich erfolglos ist der Widerstand gegen das Gesetzesvorhaben jedoch nicht geblieben, da darin einschränkend bestimmt wird, dass nur die „erforderlichen“ Aus- und Einbaukosten zu ersetzen sind und der Verkäufer im Falle von „unverhältnismäßigen Kosten“ berechtigt ist, deren Ersatz zu verweigern. Weiterhin gewährt das Gesetz dem Verkäufer für Aus- und Einbaukosten einen erleichterten Rückgriffsanspruch gegenüber seinem Vorlieferanten, wie er bislang nur im Verbrauchsgüterkaufrecht bekannt war.

Erfreulich ist schließlich, dass die neuen Vorschriften bei Geschäften zwischen Kaufleuten dispositiver Natur sind, d.h. eine vertragliche Abbedingung der verschärften Haftung möglich bleiben soll. Dies ist eindeutig für individualvertragliche Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen, d.h. solche, die nicht durch vorformulierte Klauseln vereinbart werden.

Ausschluss der Haftung durch AGB nicht geklärt

Ob die Haftung für Aus- und Einbaukosten dagegen auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, ist noch nicht abschließend geklärt. Während zum Teil behauptet wird, das Gesetz enthalte einen „Rettungsanker“ für gewerbliche Verkäufe, da der Verkäufer hier seine Haftung für Aus- und Einbaukosten durch AGB ausschlie-

Ben könne, spricht andererseits viel dafür, dass entsprechende Haftungsklauseln in AGB von den Gerichten sehr kritisch betrachtet würden. Grund hierfür ist, dass Gerichte dazu neigen, Klauseln, die in Verträgen mit Verbrauchern unzulässig sind, auch in Verträgen zwischen gewerblich handelnden Vertragsparteien als unwirksam anzusehen.

Ob und in welchem Umfang daher in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen möglich sind, bedarf einer genaueren Analyse. Der BDS hat sich bereits in seinem Rechtsausschuss im März 2017 mit diesem Thema befasst und dabei verschiedene Haftungsklauseln diskutiert. Ob diese einer richterlichen Inhaltskontrolle standhalten würden, kann jedoch nicht vorhergesagt werden. Letztlich bleibt es daher jedem Unternehmen selbst überlassen, ob es versucht, die Haftung für Aus- und Einbaukosten durch Änderung seiner AGB einzuschränken.

Zum Schluss sei noch angemerkt, dass die Haftung des Verkäufers für Aus- und Einbaukosten im Rahmen der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung versichert ist. Da Stahlhändler in der Regel über eine derartige Versicherung verfügen, dürfte in den meisten Fällen Versicherungsschutz bestehen. Indes kann erwartet werden, dass die Versicherungen die nun beschlossene Haftungsverschärfung zum Anlass nehmen, die Versicherungsprämien deutlich zu erhöhen.

Darüber, wie zukünftig in der Praxis mit den neuen Regelungen umgegangen wird und welche Änderungen in AGB in Betracht gezogen werden können wird im Stahlreport weiter berichtet. ©

Reform der Insolvenzanfechtung in Kraft getreten

Das Gesetz zur Reform der Insolvenzanfechtung ist am 5. April 2017 in Kraft getreten. Damit haben die langjährigen Bemühungen des BDS gemeinsam mit anderen Verbänden – wie im Stahlreport 4.2017 berichtet – zum Ziel geführt. Für den Handel bedeutet das Gesetz zur Reform der Insolvenzanfechtung Rechtsanwalt Tim Lieber, Kanzlei Henseler & Partner, zufolge einen wichtigen Meilenstein: Indem es die Möglichkeiten der Insolvenzverwalter beschränkt, Zahlungen von Unternehmen in der Krise später anzufechten, schaffe es mehr Rechtssicherheit. Es führe dazu, dass der Handel bei freiwilliger Gewährung von längeren Zahlungszielen nicht mehr befürchten müsse, nachträglich „abgestraft“ zu werden. Das neue Recht gilt in vollem Umfang für Insolvenzverfahren, die nach seinem Inkrafttreten eröffnet wurden. Das alte Recht gilt nur noch bei „Altfällen“. Daher könne schon in Kürze mit einem deutlichen Rückgang der Anfechtungsfälle gerechnet werden, so Tim Lieber.



Voß
PARTNER DES HANDELS.

AUS EDELSTAHL

**NAHTLOSE
ROHRE**
+ ab Lager verfügbar

Neben einem umfangreichen Lieferprogramm für Langprodukte aus Edelstahl, Aluminium und Buntmetallen, führen wir nun auch **nahtlose Edelstahlrohre!**

Wir haben, was Sie brauchen – in allen gängigen Abmessungen und Ausführungen direkt ab Lager.


Voss online.

Effizient und herrlich einfach – die Online Tool Box!

Voß Edelstahlhandel GmbH & Co. KG
Telefon: +49 0 40 700165-0

www.voss-edelstahl.com



NUR FÜR DEN FACHHANDEL